Konsolidierungsnachweis

KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Fachbereich Kommunales und Recht Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich

Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"; Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2016

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger:

☐ Verbandsgemeinde

☒ Ortsgemeinde

Name:

Heidenburg (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf)

Anschrift:

Saarstraße 7, 54424 Thalfang

Vertrag vom: 09.12.2013

Beitritt zum: 01.01.2014

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	366.898 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2):	8.153 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2):	24.460 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3):	19.568 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP:

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Netto- tilgung	Tatsächliche Til- gung
Nachweisvorjahr 31.12.2015	429.683 €	470.147 €	19.568 €	43.297 €
Nachweisjahr 31.12.2016	410.115 €	546.669 €	19.568 €	0€

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

Konsolidierungspfad gem. Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	ja 🛚	nein 🗆
Weitere Anlagen (z.B. Nachweis/Begründung	ia 🕅	nein 🗆

bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung)

4. Zahlenmäßiger Nachweis:

Lfd-	Buchungsstelle	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme	2 3	Maßnahme umgesetzt	ne rt	Nettokonsolid	Nettokonsolidierungsbeitrag	Differenz Soll/Ist
ž	(Produkt / Konto)	(apm. 6 3 Abs. 1 Konsolidiprunasvertraa)		N				mehr (+) / weni.
			ē	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	ger (-)
4	6110.40110000	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer A von 320 % auf 340 %			\boxtimes	205 €	183,70 €	- 21,30 €
7	6110.40120000	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B von 320 % auf 342 %			\boxtimes	910€	861,23 €	- 48,77 €
co.	4240.54191000	Kürzung Zuschuss Sportverein und Kegelverein	×			206 €	206,00 €	€ 0000
4	2810.54190000	Kürzung Zuwendung Kirchengemeinde / Sportverein	×			2.000€	2.000,000€	3 00′0
2	1142.44120000	Erhöhung Landpacht				1.400€	1.404,25 €	4,25 €
	5750.56420000	Austritt aus dem Heilbäderverband	Ø			100€	100,00 €	3 00′0
	6110.41490000	Entnahme aus der Jagdpacht				3.500€	3.500,00€	€ 00'0
						W	ψ	(f)
				Ges	Gesamt:	8.321 €	8.255,18 €	- 65,82 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag):	8.255,18 €
£	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)):	318,72 €
Ξ	=) anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag:	8.573,90 €
•	(-) Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag):	8.153,00 €
Œ	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-):	420,90 €

Basieren die vorgenannten Ist-Zahlen auf dem festgestellten Jahresabschluss für das maßgebende Haushaltsjahr? ja 🗌

nein 🖾

5. Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur "vorläufige" Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht worden ist,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Heidenburg, 28.11.2017 (Ort, Datum)

(Unterschrift des Ortsbürgermeisters bei Ortsgemeinden bzw. Bürgermeisters bei verbandsfreien Gemeinden/Verbandsgemeinden)



Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde:

keine Beanstandungen	die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	
nichts weiteres zu veranlassen	folgendes zu veranlassen
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Fachbereich 10 - Kommunales und Recht	

214.437						
31				1	2026	
31.12.2025					2025	
31.12.2024	2/2013)				2024	
31.12.2023	ung 201				2023	
31.12.2022 3	Konsolidierungsptad der Gemeinde Heidenburg im KEF-RP, 2014 bis 2026, in Euro (ohne Nachholung 2012/2013) ——Ist-Größe im KEF-RP ——Ist-Größe im KEF-RP				2022	
2.2021 31. 312.276	(ohne N				2021	
31.12.2021 331.844 312.276	in Euro				2020	
019 31.12	s 2026, KEF-RP				2019	
8 31.12.2019	2014 bis 20 Zielgröße im KEF-RP				2018	
31.12.2018	KEF-RP,				2017	
31.12.2017	burg im KEF-				2016	
31.12.2016	Heiden				2015	
31.12.2015 429.683 470.147	meinde				2014	
31.12.2014 31 449.251 513.444	der Ge				2013	
31.12.2013 31. 468 819 595 305	ngsptad				2012	
2.2012 31.16 468.819 4 527.262 6	olidieru				2011	
009 31.12.2012 819 468 819 819 527.262	Kons				2010	
31.12.2009 468.819 468.819		\.			2009	
Zielgröße Ist-Größe	700.000	600.000	300.000	200.000	0	

Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"; Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2016 Ortsgemeinde Heidenburg

Begründung der Nichterreichung der Mindestnettotilgung in Höhe von 19.568 €

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Konsolidierungsvertrages verpflichtet sich die teilnehmende Kommune, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Dementsprechend hat die Ortsgemeinde Heidenburg die bestehenden Liquiditätskredite um mindestens 19.568 € jährlich zu verringern. Ausweislich des vorläufigen Jahresergebnisses 2016 konnte eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht realisiert werden.

Insofern muss die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Konsolidierungsvertrages in Anspruch genommen werden. Demnach müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden, wenn die Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann.

Die um den Saldo der vorfinanzierten Investitionsauszahlungen bereinigten Liquiditätskredite der Ortsgemeinde Heidenburg erhöhen sich um 76.522 € (siehe Darstellung des Konsolidierungspfades).

Die ursprünglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen konnten betragsmäßig vollumfänglich erfüllt werden. Die Mindestnettotilgung in Höhe von 19.568 € konnte, auch bei voller Erfüllung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2016 nicht realisiert werden, da trotz einer strengen Haushaltsdisziplin ein Finanzmittelüberschuss in dieser Höhe nicht erreicht werden konnte.

Mitursächlich hierfür ist das Missverhältnis zwischen originären Erträgen der Ortsgemeinde und Aufwendungen für Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung sowie die hohe Umlagebelastung der Ortsgemeinde durch Verbandsgemeindeumlage, Kreisumlage, sowie die Betriebskostenumlage für die Grundschulen Thalfang und Heidenburg. Selbst bei einer vollständigen Reduzierung der derzeit in minimalem Umfang wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung kann ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt und damit eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht erfolgen.

Kurzfristig realisierbare Konsolidierungspotentiale wurden in einem angemessenen Rahmen seitens der Ortsgemeinde umgesetzt, sodass die Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde wenigstens im möglichen Umfang erfolgt ist.

Anlage zum Konsolidierungsnachweis

Berechnung der Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze

1. Erhöhung des Hebesatzes der GSt A von 320 % auf 340 %:

Aufkommen 2016 insgesamt laut Jahresrechnung:	3.214,68
Grundzahl (Aufkommen /Hebesatz 2016= 350%)	918,48
Grundzahl x Differenz von 320% zu 340% = IST-Betrag	183.70

2. Erhöhung des Hebesatzes der GSt B von 320 % auf 342%:

Aufkommen 2016 insgesamt laut Jahresrechnung:	42.990,97
Grundzahl (Aufkommen/Hebesatz 2016 = 365%)	11.778,35
Grundzahl x Differenz von 338 % zu 320 %	2.120,10
Umlagebelastung 2016 = 81,60; 18,40 % vom Mehrbetrag	390,10
zusätzlich Grundzahl x Differenz von 338 % zu 342 %	471,13
lst-Betrag 2016	861,23